

Neue Regelung beim Pfändungsschutzkonto

Änderung zum Jahreswechsel – Schuldnerberatung der Diakonie Gießen informiert – Telefonhotline am Donnerstag

GIESSEN (red). Die Schuldnerberatung der Diakonie in Gießen weist darauf hin, dass beim Kontopfändungsschutz zum Jahreswechsel einige wichtige Änderungen in Kraft treten. „Während die Inhaber von gepfändeten Konten bisher zwischen dem herkömmlichen Pfändungsschutz auf ihrem ‚normalen‘ Girokonto und der Umstellung auf das neue Pfändungsschutzkonto wählen konnten, gibt es ab dem 1. Januar 2012 den Kontopfändungsschutz nur noch über das P-Konto“, heißt es in einer Pressemitteilung des Diakonischen Werkes. Das gelte für jegliche Art von Einkünften und betreffe auch die bisher gesondert geschützten Sozialleistungen.

Letztere konnten demnach früher innerhalb von 14 Tagen nach Eingang auf dem gepfändeten Konto abgeboben werden. Diese Regelung entfalle ersatzlos, was gegebenenfalls den Totalverlust des Guthabens bedeute. „Die Schuldnerberatung befürchtet, dass dann mancher Schuldner ohne Geld dasteht, wenn er nicht rechtzeitig ein P-Konto einrichtet.“

Die Auszahlung von Sozialleistungen sei auch bei überzogenen Girokonten gefährdet. Denn ab 2012 werde die Verrechnung eines Sollstandes mit Sozialleistungen nun auch auf dem herkömmlichen Konto rechtlich zulässig sein. Das vor eineinhalb Jahren eingeführte Pfän-

dungsschutzkonto (P-Konto) gewährt Schuldnern auf der Basis von pauschalen Freibeträgen einen einfacheren Schutz des pfändungsfreien Teils ihres Einkommens, als dies nach altem Recht möglich war. Die Umwandlung in ein P-Konto könne auch beantragt werden, wenn für das Girokonto bereits Pfändungen zugestellt worden seien.

Bei einer Umwandlung in ein P-Konto gelte automatisch ein pauschaler Grundfreibetrag für den monatlichen Zahlungseingang in Höhe von 1028,89 Euro, der unabhängig von seiner Herkunft pfändungsgeschützt sei. Benötige ein Kontoinhaber zum Beispiel wegen Unterhaltsverpflichtungen einen höhe-

ren pfändungsfreien Betrag als den Grundfreibetrag, könne er den Mehrbedarf mittels einer Bescheinigung seiner Bank nachweisen.

Laut Gesetz dürfen Arbeitgeber, Sozialleistungsträger, die Familienkasse und geeignete Personen/geeignete Stellen wie Rechtsanwälte oder Steuerberater/anerkannte Insolvenzberatungsstellen die erforderlichen Bescheinigungen ausstellen. Zum Thema P-Konto richtet die Schuldnerberatung der Diakonie in Gießen eine Telefonhotline ein. Am Donnerstag, 24. November sind die Berater in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und zwischen 14 und 16 Uhr telefonisch unter 0641/9322816 zu erreichen.